

**Gemeinde Wasbek
Der Bürgermeister**

Neumünster, den 19. September 2022

**Fachdienst Haushalt und Finanzen
der Stadt Neumünster**

AZ: -20.1-vH- Frau von Hoff

Drucksache Nr.: 0094/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	05.10.2022	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek	14.12.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister Rohloff

Verhandlungsgegenstand:

1. Nachtragshaushaltssatzung 2022

A n t r a g :

1. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.06.2022 zur Drucksache 0088/2018/DS wird aufgehoben.
2. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 mit Anlagen wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrauszahlung 140.000 Euro

Anlage:

1. Nachtragshaushalt 2022 (Entwurf)

B e g r ü n d u n g :

Mit Drucksache 0088/2018/DS hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek auf ihrer Sitzung am 15.06.2022 der Leistung von überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 130.000,00 Euro für das Bauvorhaben „Sanierung und Erweiterung Kindergarten Wasbek“ zugestimmt.

Begründet wurde der Antrag auf überplanmäßige Auszahlungen damit, dass der Planansatz für das Haushaltsjahr 2022 (Ansatz: 180.000,00 Euro) zum damaligen Zeitpunkt um 136.541,89 Euro überschritten wurde. Für die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen wurden Mehrerträge aus dem Produktkonto 611010000.4021000 (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) angegeben.

Nach § 19 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) dienen die Erträge zur Deckung von Aufwendungen und die Einzahlungen zur Deckung von Auszahlungen. Aus diesem Grundsatz folgt, dass Mehrerträge nicht direkt zur Deckung von Auszahlungen herangezogen werden dürfen.

Der von der Gemeindevertretung am 15.06.2022 gefasste Beschluss zur Drucksache 0088/2018/DS ist somit rechtswidrig und daher aufzuheben.

Für eine Heilung der überplanmäßigen Mittelbereitstellung durch Übertragung von zahlungswirksamen Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen liegen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor (§ 22 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

Um die Fortsetzung des laufenden Bauvorhabens sicherstellen zu können, sind die erforderlichen zusätzlichen Mittel daher im Rahmen eines Nachtragshaushaltes zur Verfügung zu stellen.

Eine Kreditaufnahme ist für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel nicht erforderlich, da die Gemeinde Wasbek über ausreichend liquide Mittel verfügt (Stand September: rd. 3,9 Mio. Euro).

Karl-Heinz Rohloff
(Bürgermeister)